

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

11. HEFT

JULI 1928

VII. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Strafrecht und Psychiatrie.

Von Dr. Otto Wyss, Rechtsanwalt.

I.

Die traditionellen Strafrechtslehrbücher verwenden große Sorgfalt auf den Stammbaum der Strafe; sie zeigen seine Wurzeln, die bis in die frühesten Zeiten menschlichen Gemeinschaftslebens zurückreichen, und bemühen sich, die vornehme Abkunft der Strafe von der Blutrache und den Verstümmelungsstrafen des frühen Mittelalters nachzuweisen. Freilich: die mittelalterlichen Formen dieser Vergeltungsstrafe wurden abgestreift, ausgenommen vielleicht in einigen Schweizerkantonen, und der Vergeltungsgedanke verfeinert: Vergeltung der menschlichen Taten gemäß Verdienst und Schuld entspreche „den tieffsten Anforderungen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit“. Nur auf der Grundlage solcher Vergeltung sei „ein geordnetes und gedeihliches soziales Leben“ möglich. Moderne Gedanken gesellten sich dazu: etwa seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Besserungsgedanke. Man stelle sich jedoch die Frage und suche eine Antwort, ohne zu Fiktionen Zuflucht zu nehmen: ist Besserung in einem auf dem Vergeltungsgedanken beruhenden Strafrechtssystem möglich? Meines Erachtens: nein. Der Einfluß des Besserungsgedankens im System des Vergeltungsstrafrechts erschöpft sich darin, daß er dem destruktiven Wirken der Strafe Grenzen setzt, dem Strafenden die Schonung des Bestrafsten innerhalb enger Grenzen auferlegt. Was bedeuten vom Standpunkt der Besserung Gefängniszellen, die den selbstverständlichen hygienischen Forderungen einigermaßen genügen, Speisen, die sich an der Grenze des Genießbaren befinden, die obligatorische Teilnahme am Gottesdienst, der Besuch der Anstaltschule, die Beschäftigung mit den „in der Anstalt eingeführten“ (handwerklichen) Arbeiten usw.? Ein Franzose, der wegen politischen Vergehens in Deutschland eine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßt hat, äußerte, daß das System der Einteilung der Gefangenen in Disziplinarklassen der Angeberei, Heuchelei und dem Streberium Vorschub leiste, indem jedes Mittel gut scheine, um sich Vergünstigungen und den Eintritt in eine bevorzugte Klasse zu verschaffen. Dem Gefangenen sei vorgeschrieben, „einen Kameraden, den er